Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1999 (VwV-HWiF 99)

Vom 6. August 1999

Die VwV-HWiF 99 vom 11. März 1999 (SächsABI. S. 278) wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt D wird in Nummer 3. a) folgender Satz angefügt: "Soweit Planstellen mit in Altersteilzeit befindlichen Beamten/Richtern besetzt sind, gilt ein Stellenanteil in Höhe von 30 von Hundert als nicht in Anspruch genommen und kann wiederbesetzt werden.".
- 2. In Abschnitt D Nummer 3. c) Satz 1 wird vor dem Wort "Stelle" das Wort "Planstelle/" und vor den Wörtern "Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe" das Wort "Besoldungs-/" eingefügt.
- 3. In Abschnitt D Nummer 3. d) wird in Satz 1 vor dem Wort "Stellenanteile" das Wort "Planstellen-/" eingefügt und Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Soweit eine Addition von Planstellen-/Stellenanteilen innerhalb derselben Besoldungs- beziehungsweise Vergütungsgruppe nicht möglich ist, sind die zusammengefassten Planstellen-/Stellenanteile in der Besoldungs- beziehungsweise Vergütungsgruppe auszubringen, die der durchschnittlichen Wertigkeit der Planstellen/Stellen entspricht.".
- 4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 6. August 1999

Der Staatsminister der Finanzen In Vertretung Dr. Karl-Heinz Carl Staatssekretär